

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 08.05.2023	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2023/0146 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511020 Kostenstelle: 061-001-1000 Kostenträger: 5110-21 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Bebauungsplan W 67 - Ehem. Airfield Griesheim - (städtebaulicher Vertrag
"Grundzustimmung")

Vorlage vom: 24.04.2023

Beschlussvorschlag:

Der städtebauliche Vertrag „Grundzustimmung“ regelt die Übernahme der Planungskosten, Aufgaben und Pflichten der Planungsbeteiligten und sichert die Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß dem städtischen Beschluss.

Dem vorliegenden, von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) unterzeichneten städtebaulichen Vertrag „Grundzustimmung“ zum Bebauungsplan W 67 (**Anlage**) wird zugestimmt.

Anlagen: Städtebaulicher Vertrag "Grundzustimmung"

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☒ Nein
---------------------	-----------------------------	--

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage 2023/0146 vom 24.04.2023:

Das Plangebiet des Bebauungsplans W 67 befindet sich im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA). Diese beabsichtigt auf dem Teilgebiet des ehemaligen Airfield Griesheim eine Neuentwicklung als Gewerbegebiet. Auf einer Teilfläche davon ist ein Einsatztrainingszentrum der Generalzolldirektion (ETZ) geplant.

Grundlage für die städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebietes bildet die Fokussierung auf Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Eine effiziente Nutzung von Ressourcen und Energie soll durch nachhaltige Gebäude angestrebt werden. Ökologische und klimatische Aspekte sollen durch Dach- und Fassadenbegrünung sowie geeignete Maßnahmen zur Freiflächengestaltung Beachtung finden.

Zur Sicherung der Kostenübernahme und der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele ist ein städtebaulicher Vertrag „Grundzustimmung“ mit der BlmA abzuschließen.

Der erste städtebauliche Vertrag „Grundzustimmung“ (**Anlage**), einseitig von der BIMA unterzeichnet, liegt nun zur Beschlussfassung vor. Der Vertrag nach § 11 BauGB regelt neben der Kostenübernahme für Planungsleistungen und Fachgutachten im Bauleitplanverfahren, die Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen für den Klimaschutz gemäß dem Stadtverordnetenbeschluss vom 01.10.2020 (Vorlage-Nr. 2020/0252: „Prüfung von Auswirkungen auf das Stadtklima und/oder die CO₂-Bilanz – Klimavorbehalt) und die Zusammenarbeit der Planungsbeteiligten mit ihren Aufgaben und Pflichten. In Form der „Kooperationsvereinbarung“ hat die Vertragspartnerin BlmA die von Ihr beauftragten Planungs- und Ingenieurbüros u.a. zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu verpflichten, da kein direktes Auftragsverhältnis zwischen diesen und der Stadt besteht.

Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wird der Vertrag „Grundzustimmung“ von der Stadt gegengezeichnet. Im fortgeschrittenen Verfahren sind die planungsrechtlichen Ziele der Bauleitplanung und insbesondere die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durch einen weiteren städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zu sichern, der vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen ist.

Dezernat III:

Michael Kolmer
Stadtrat